

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

A. LIEFERBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verkäufe und sonstigen Verträge ausschließlich. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie gelten nicht.

Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Käufer diese Geschäftsbedingungen an. Durch die eventuelle rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

1. Auftragsannahme

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Verträge einschließlich aller eventuellen Nebenabreden kommen erst dann zustande, wenn der Verkäufer den aufgrund seines Angebotes oder in sonstiger Weise eingehenden Auftrag des Käufers durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Rechnungserteilung annimmt. Der Käufer ist an das von ihm abgegebene Angebot 14 Tage gebunden, der Verkäufer kann nur binnen gleicher Frist die Annahme des Angebotes erklären.

Auch bei abgeschlossenen Aufträgen muss sich der Verkäufer Preiskorrekturen vorbehalten, die aufgrund einer Änderung seiner Gestehungskosten erforderlich werden.

Das Bekanntwerden ungünstiger Vermögensverhältnisse beim Käufer entbindet den Verkäufer vom Vertrag.

2. Versand der Ware

Lieferungen mit LKW des Verkäufers erfolgen frei Haus, alle anderen grundsätzlich unfrei, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

Alle Sendungen, die nicht mit LKW des Verkäufers befördert werden, reisen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Zur Wahrung von Schadensersatzansprüchen müssen bei der Übernahme Transportschäden von der Bahn oder dem Spediteur bescheinigt werden.

3. Abweichungen

Die sich im Rahmen des Üblichen bewegenden, unvermeidlichen Abweichungen in Beschaffenheit, Stoff, Reinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften behält sich der Verkäufer in üblicher Weise vor.

Diese Abweichungen geben dem Käufer kein Recht, den Kaufpreis zu mindern, Wandelung oder Nachbesserung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche, die auf diesen Abweichungen beruhen, sind ausgeschlossen.

Gleiches gilt für die sich im Rahmen des Üblichen bewegenden unvermeidlichen Mengen-, Gewichts- oder Maßabweichungen. Es sei jedoch hier darauf hingewiesen, dass für geringfügige Abweichungen in Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Leimung, Härte, Farbe, Oberfläche, Glätte, Reinheit und dergleichen, geringfügige Zählungsfehler und Auslesemängel der Verkäufer nicht haftet. Ein Feuchtigkeitsgehalt bis zu 10% gilt als normal.

4. Anzeige von Mängeln und Beanstandungen

Beanstandungen müssen dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ankunft am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn keine schriftliche Mängelrüge binnen 10 Tage nach Ankunft am Bestimmungsort beim Verkäufer eingegangen ist, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Beanstandungen

können nur für unverarbeitete und unangebrochene Ware geltend gemacht werden. Geschnittene, bedruckte oder sonst verarbeitete Ware wird in keinem Fall zurückgenommen. Ein Welligliegen der Pappe ist kein versteckter Mangel und ist innerhalb der o. a. Frist zu reklamieren.

5. *Gewährleistung*

Bei berechtigter Beanstandung von Mängeln ist der Verkäufer zunächst verpflichtet, diese Mängel soweit wie möglich nachzubessern. Ist eine Nachbesserung unmöglich oder verweigert der Verkäufer die Nachbesserung, so kann der Käufer wahlweise Minderung, Wandelung oder Lieferung mangelfreier Ware bei Rückgabe der gelieferten Ware verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sich diese Ansprüche auf die §§ 463, 480 Abs. 2 oder 635 BGB stützen.

6. *Lieferungsmöglichkeiten*

Wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhergesehenen außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob im Betrieb des Verkäufers oder bei seinen Vorlieferanten oder Unterlieferanten eingetreten –, z.B. Betriebsstörungen aufgrund behördlicher Eingriffe, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist angemessen. Wird die Lieferung unmöglich, so wird der Verkäufer von seiner Lieferungsverpflichtung frei.

Dasselbe gilt im Fall von Streik und Aussperrung.

Verlängert sich die Lieferzeit oder tritt Befreiung aufgrund der obigen Sachverhalte ein, so entfallen alle hieraus hergeleiteten Ersatz- und Rücktrittsrechte des Käufers.

Treten die vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Annahmeverpflichtung.

Verkäufer und Käufer können sich auf diese Rechte nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen.

Kann die Ware wegen der vorgenannten Umstände nicht versandt werden, obwohl sie versandbereit und dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt ist, so wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager genommen. Die Fälligkeit der vom Verkäufer erteilten Rechnung wird hierdurch nicht berührt.

7. *Nichtabnahme*

Bei Annahmeverzug des Käufers hinsichtlich der gesamten Lieferung oder eines Teils davon, kann der Verkäufer nach seiner Wahl Abnahme des ganzen oder eines Teils des Auftrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass dem Verkäufer ein geringerer Schaden entstanden ist.

Verlängert sich die Lieferzeit oder tritt Befreiung aufgrund der obigen Sachverhalte ein, so entfallen alle hieraus hergeleiteten Schadenersatz- und Rücktrittsrechte des Käufers.

8. *Schneidekosten*

Für das Schneiden von Papier werden die entstehenden Kosten berechnet.

B. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlung

Die Rechnung wird erteilt, sobald die Ware versandbereit ist. Grundsätzlich gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Bei Zahlung

- a) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto
- b) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Die Aufrechnung mit anderen als unbeschrifteten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als es auf solchen Gegenansprüchen beruht, die dem gleichen Vertrag entstammen.

Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, gerät er in Konkurs oder strebt er ein Vergleichsverfahren an, so gelten alle vom Verkäufer eingeräumten Rabatte, Bonifikationen und sonstige Vergünstigungen als nicht gewährt.

2. Zielüberschreitung

Bei Zielüberschreitung trotz Mahnung ist dem Verkäufer der Verzugsschaden in der entstandenen Höhe, mindestens aber in Höhe der Kosten für Bankkredit zur Zeit der Lieferung zu gewähren. Als Kosten für Bankkredit werden wenigstens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank angerechnet, es sei denn, der Käufer erbringt den Nachweis, dass dem Verkäufer ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

Überschreitet der Käufer das Zahlungsziel trotz vorheriger Abmahnung, so werden sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, und zwar Haupt- und Nebenforderungen einschließlich anderer Forderungen aus einem Kontokorrentsaldo sofort fällig.

Werden ungünstige Vermögensverhältnisse beim Käufer bekannt, so werden Zahlungen für bereits ausgeführte Lieferungen sofort fällig. Der Verkäufer kann in diesem Fall zukünftige Lieferungen von der vorherigen Zahlung des Kaufpreises für diese Lieferungen abhängig machen.

3. Annahme von Wechseln

Die Annahme von Wechseln (Eigenakzepte und Kundenwechsel) erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und zahlungshalber. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Wechsel werden für Rechnung des Käufers bestmöglich verwertet. Die Diskontkosten trägt der Käufer. Wechsel und Schecks werden erst nach Eingang des Netto-Erlöses und nur in Höhe desselben gutgeschrieben.

4. Preise

Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Zahlung.

C. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Rechnungen einschließlich aller Nebenkosten vor. Zu den Nebenkosten gehören auch diejenigen, die durch einen Verzug des Käufers entstehen. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.

2. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung die gelieferte Ware zu verarbeiten. In diesem Fall soll jedoch der Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB angesehen werden, also das Eigentum an den Halb- und Fertigfabrikaten erwerben. Wird die Ware mit anderen Waren verarbeitet oder mit anderen Beständen vermischt, so überträgt der Käufer zur Sicherung der gesamten Forderungen des Verkäufers schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an den durch die Verarbeitung oder Vermischung entstandenen Beständen und Waren unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass der Käufer diese Sachen für den Verkäufer verwahrt.
3. Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung und Vermischung entstehenden Waren und Bestände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Er ist dabei verpflichtet, sich Dritten gegenüber das Eigentum vorzubehalten.
4. Die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers in voller Höhe an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.

Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherheiten seine gesamten Forderungen um mehr als 20%, so gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

5. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen so lange für Rechnung des Verkäufers treuhänderisch einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt. Bis zur vollen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, eingehende Beträge an den Verkäufer abzuführen. Der Käufer hat dem Verkäufer auf jederzeit zulässiges Verlangen die Anschriften der Erwerber sowie die Daten und Rechnungsbeträge der jeweiligen Lieferungen bekannt zu geben. Der Verkäufer ist berechtigt, den Dritten jederzeit die Abtretung anzuzeigen.
6. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung der Rechte des Verkäufers hat er diesen sofort telegrafisch oder fernschriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Intervention gehen zu Lasten des Käufers. Verstößt der Käufer gegen seine Benachrichtigungspflicht, so werden sämtliche Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt und wird hiermit ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auch ohne Inanspruchnahme der Gerichte an sich zu nehmen, wenn der Käufer in Zahlungsrückstand kommt oder wenn Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit entstehen oder wenn er sich einer Vertragsverletzung schuldig macht. Die Zurücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer haftet für die nach Verwertung der zurückgenommenen Ware verbleibende Ausfallforderung.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware, die Bestände, mit denen sie vermischt worden ist, und die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dem Verkäufer den Versicherungsabschluss auf Verlangen nachzuweisen.

D. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

Gerichtstand für alle Streitigkeiten – auch aus Wechseln und Schecks – ist Kronach.